



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1693-I, 28.05.2021

Unser Zeichen
C5-0016-1-1284 BGB

München
27.07.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer, Katharina Schulze vom 26.05.2021 betreffend EASy Gewalt und Sport II

Anlage

Auszug aus der Errichtungsanordnung EASy GS Stand 29.04.2021 – Ziffer 8

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1

Seit wann genau gibt es die polizeiliche Datenbank „EASy Gewalt und Sport“ in Bayern?

zu 1.2

Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte ihre Einrichtung?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsgrundlage für die Errichtung der Anwendung „EASy Gewalt und Sport“ (EASy GS) ist Art. 2, 64 PAG i. V. m. § 483 Abs. 3 StPO.

Die Aufnahme des Wirkbetriebs der landesweiten Datei „EASy GS“ erfolgte am 24.01.2020.

zu 1.3

Inwiefern wurde der Bayerische Datenschutzbeauftragte bei der Einrichtung der Datenbank eingebunden?

zu 2.1

Falls ja, wie hat er dazu Stellung genommen?

zu 2.2

Falls nein, warum wurde dieser nicht eingebunden?

Die Fragen 1.3, 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) befindet sich seit geraumer Zeit bezüglich der Datei „EASy GS“ im Austausch mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD). Dieser ist noch nicht abgeschlossen.

zu 2.3

Welche Art von Daten werden in der „EASy Gewalt und Sport“ erfasst (bitte konkrete Auflistung)?

Siehe Anlage Auszug aus der Errichtungsanordnung EASy GS Stand 29.04.2021 – Ziffer 8.

zu 3.1

Bei welcher Behörde ist die Datenbank „EASy Gewalt und Sport“ technisch angesiedelt?

Die Anwendung EASy ist technisch beim Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelt.

zu 3.2

Was sind die Aufgabenstellung und der Anwendungsbereich der Datenbank?

Der Zweck der polizeilichen Datei ist die Sammlung, Auswertung, Zusammenführung und Bearbeitung bereits vorhandener relevanter personenbezogener Erkenntnisse zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport.

Dabei kommen hierbei insbesondere folgende Störungsarten in Betracht:

- Gewalttaten gegen Personen oder Sachen
- Zusammenschließen zu gemeinschaftlichen friedensstörendem Handeln sowie Unterstützung gewaltbereiter Gruppierungen
- Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische Handlungen
- Anbringen von Graffiti, Schmierschriften oder Aufklebern
- Vermummung, Mitführen von (Passiv-)Waffen sowie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände
- Verstöße gegen Verbote in Stadionsatzungen wie zum Beispiel Besteigen von Zäunen und Bauten oder Betreten der Spielfläche
- Beleidigungen, Bedrohungen und Nötigungen.

Zielrichtung ist die Herstellung von Zusammenhängen innerhalb von bzw. zwischen phänomentypischen Szenen im Hinblick auf gewaltbereite Gruppen, um dadurch gezielte polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr initiieren zu können. Weiterhin werden mittels der Datei Personen identifiziert, welche wiederholt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen durch Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren in Erscheinung treten.

EASy GS dient insbesondere dazu,

- die Prognosemöglichkeiten im Hinblick auf phänomentypische Störungen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen im Rahmen der vorbeugenden Bekämpfung bzw. Verhütung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu unterstützen, sowie
- der Erkennung von Zusammenhängen zwischen Aufenthaltsorten, Tatbegehungs- und Verhaltensweisen relevanter Personen und damit der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Strafverfolgung sowie der Vorbereitung von präventiv polizeilichen Maßnahmen.

zu 3.3

Inwiefern werden darin Daten erfasst, die über bayerische Landesgrenzen hinausgehen?

Um den beschriebenen Aufgabenstellungen gerecht zu werden, sind personenbezogene Daten, die von öffentlichen Stellen aus dem gesamten Bundesgebiet und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes an die dateiführende Stelle übermittelt werden, erforderlich.

Hierbei handelt es sich u. a. um Informationen zu Ermittlungsverfahren, welche außerhalb Bayerns gegen Anhänger bayerischer Vereine oder Personen mit Wohnsitz in Bayern geführt wurden.

zu 4.1

Welche Disziplinen des Sports umfasst die polizeiliche Datenbank „EASy Gewalt und Sport“?

zu 4.2

Wie viele Personen sind aktuell und waren in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ in den vergangenen Jahren seit ihrer Einrichtung jeweils gespeichert (bitte Aufschlüsselung nach Kalenderjahr, Sportart und Vereinszugehörigkeit)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anwendung EASy GS beinhaltet relevante personenbezogene Erkenntnisse zu Störungen im Phänomenbereich Sport. Insbesondere sind die Sportarten Fußball und Eishockey betroffen.

Eine Gesamtauswertung der Speicherungen in der Datei EASy GS ist ausschließlich zum aktuellen Bestand möglich, da Datensätze innerhalb der gesetzlichen Vorgaben nach Fristablauf gelöscht werden.

Sportart	Verein	Anzahl
Fußball	1. FC Nürnberg	556
Fußball	FC Augsburg	117
Fußball	FC Bayern München	248
Fußball	Nationalmannschaft	4
Fußball	SpVgg Greuther Fürth	76
Fußball	SpVgg Unterhaching	54
Fußball	SSV Jahn Regensburg	160
Fußball	TSV München von 1860	407
	Unbekannt*	42

(*Störerpersonen aus dem Bereich Fußball, die keinem Verein zugeordnet werden können)

zu 4.3

Was waren bei den erfassten Personen jeweils die Gründe für die Speicherung (bitte unter Angabe des Datums der Eintragung)?

Die Entscheidung zur Speicherung einer Person in der Anwendung EASy GS erfolgt nicht auf Basis eines einzelnen relevanten Sachverhalts, sondern auf Grundlage einer sog. Individualprognose. Der für eine Erfassung anzulegende Maßstab an die vorliegenden Erkenntnisse bzw. Anhaltspunkte ist abhängig von Faktoren wie beispielhaft dem Status der Person (Beschuldigter, Betroffener, Sonstige Person).

Entsprechend kann betreffend der Speicherung einer Person kein jeweils singulärer Katalogwert genannt werden, da die Erfassung auf den Gesamtumständen der vorliegenden personenbezogenen Erkenntnisse beruht.

zu 5.1

Welche Speicherfristen gelten in der genannten Datei?

In EASy GS ist eine Speicherung von personenbezogenen Daten so lange zulässig, wie dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. Grundsätzlich gelten die auf der Grundlage des PAG festgelegten folgenden Speicherprüfristen:

Beschuldigte, Verurteilte	Erwachsene Jugendliche	10 Jahre 5 Jahre
Tatverdächtige Betroffene/Beteiligte i. S. d. OWiG Betroffene von polizeilichen Maßnahme	Erwachsene Jugendliche	5 Jahre 2 Jahre
Andere Person, die in Verbindung zu o. g. Personen, relevanten Objekten oder Sachen steht und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, dass ihre Erfassung in der Datei zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung oder zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Art. 2 PAG erforderlich ist.	Erwachsene Jugendliche Kinder	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre
Gefährdete Person oder eine Person im Zusammenhang mit gefährdeten Objekten oder Sachen, Geschädigten, Anzeigenerstatter, Mitteilern und Zeugen, soweit dies erforderlich ist zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung oder zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.	Erwachsene Jugendliche Kinder	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre
Anzeigeerstatter, Hinweisgeber, Mitteiler, Zeugen, Geschädigte, Verletzte, Auskunftsperson, Ansprechpartner, Person i. S. Art. 32 Abs. 2 PAG, gesetzliche Vertreter, Beschäftigte der Polizei und der Justiz, soweit dies zur Unterstützung, Durchführung, Dokumentation und Vorgangsverwaltung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung oder zur Aufklärung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder zur Erfüllung sonstiger Aufgaben nach Art. 2 PAG erforderlich ist.	Erwachsene Jugendliche Kinder	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre
Personen, von denen aufgrund vorliegender Erkenntnisse Gefahren ausgehen können (Gefährder).	Erwachsene Jugendliche Kinder	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre
Andere Person, die im Sinne des Dateizwecks nicht erfasst wird, aber unvermeidbar in gespeicherten Dateien genannt ist.	Erwachsene Jugendliche Kinder	2 Jahre 2 Jahre 2 Jahre

zu 5.2

Was sind mögliche Ursachen für eine Eintragung in der Datei?

Auf die Antwort zu 4.3 wird verwiesen.

zu 5.3

Inwiefern werden Personen im Falle einer Speicherung proaktiv benachrichtigt?

zu 6.1

Falls nein, was ist die rechtliche Begründung dafür?

zu 6.2

Welche Möglichkeiten haben Personen, eine Eintragung in die Datei anzufechten?

Die Fragen 5.3, 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Maßnahmen nach den §§ 100a und 100b StPO sowie für Maßnahmen nach Art. 42 Abs. 1, 3 und 5, Art. 43 Abs. 2, 4 und 5 und Art. 45 Abs. 1 und 2 PAG bestehen nach § 101 Abs. 4, 5, 6 und 7 StPO bzw. Art. 50 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 bis 5 PAG explizit gesetzlich geregelte Benachrichtigungspflichten, sodass unter den dort genannten Voraussetzungen regelmäßig entsprechende Benachrichtigungen erfolgen.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 31 Abs. 3, S. 2 und 3 PAG für die Bayerische Polizei. Nach den Regelungen des Art. 62 Abs. 4 PAG haben Betroffene von Datenspeicherungen jederzeit die Möglichkeit, die unverzügliche Berichtigung oder Löschung von gespeicherten Daten bei der Bayerischen Polizei zu beantragen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

zu 6.3

Unter welchen Umständen ist eine Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich?

Die Speicherung einer Person wird unzulässig, wenn die entsprechenden Voraussetzungen entfallen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn aus einer der Polizei bekannten Entscheidung der Justiz eindeutig hervorgeht, dass im Verfahren über den Beschuldigten jeglicher Tatverdacht ausgeräumt worden ist.

Ferner sind nach Art. 62 Abs. 2 S.1 Nr. 3 Alt. 2 PAG Daten von Amts wegen zu löschen, wenn aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

zu 7.1

Wer ist befugt, Eintragungen und Löschungen innerhalb der Datei vorzunehmen?

zu 7.2

Wer entscheidet über Art und Umfang der dort zu speichernden Daten?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es kommen hinsichtlich des berechtigten Personenkreises ausschließlich ein eng gefasster Kreis von Angehörigen der Bayerischen Polizei in Betracht, die im Rahmen ihrer Haupt- oder Nebenaufgabe (Szenekundige Beamte, Ermittler, Sachbearbeiter) explizit mit dem Phänomenbereich Gewalt und Sport oder sich daraus ergebender Schnittstellen betraut sind und die entsprechenden Eintragungen und Löschungen vornehmen können.

zu 7.3

Wie viele Neueintragungen erfolgten seit 10. März 2020 (Beginn der sogenannten Geisterspiele)?

Im Zuge der Wirkbetriebsaufnahme war bei den Polizeipräsidien in Teilen eine manuelle Erfassung personenbezogener Erkenntnisse erforderlich. Dieser Prozess ist mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Schwaben Süd/West bis zum ersten Quartal 2021 abgeschlossen worden. Entsprechend liegen in der Datenbank EASy GS derzeit insgesamt 143 Neuerfassungen in dem o. g. Zeitraum vor.

zu 8.1

Welches Auskunfts- und Einsichtsrecht haben die betroffenen Personen?

zu 8.2

Erhalten die Auskunftersuchenden umfassende Auskunft in sämtliche über sie gespeicherte Daten in der Datenbank in vollem Umfang?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen ist für Maßnahmen der Bayerischen Polizei in Art. 65 PAG normiert. Demgemäß teilt die Polizei einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Einem Auskunftsantrag wird, soweit keine fachlichen Gründe entgegenstehen, mit größtmöglicher Transparenz begegnet und es werden neben den die Person betreffenden vorliegenden Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten ebenfalls die Vereinszugehörigkeit, die zur Person gespeicherten Lichtbilder sowie die getroffenen polizeilichen Maßnahmen mitgeteilt. Daneben werden ebenfalls Aussagen zur Rechtsgrundlage, zur Herkunft der Daten, zur Speicherdauer, zu etwaigen Empfängern der Daten sowie rechtliche Hinweise gegeben.

Diese einheitliche Verfahrensweise wurde bayernweit verfügt.

zu 8.3

Wie viele der aktuell eingetragenen Personen haben ein Auskunftersuchen gestellt (bitte Aufschlüsselung nach Vereinszugehörigkeit)?

Insgesamt wurden zu der Anwendung EASy GS bayernweit 22 Auskunftersuchen durch gespeicherte Personen gestellt. Hierbei sind jeweils drei der Szene des 1. FC Nürnberg, der SpVgg Greuther Fürth und des TSV München von 1860 zuzu-

rechnen. Weiterhin erfolgten fünf Anfragen durch Personen aus der Anhängerschaft des FC Bayern München und acht aus der Anhängerschaft des SSV Jahn Regensburg.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär